



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG

mit den Betriebsteilen

- Steinbruch**
- Aufbereitungsanlagen**
- Verwaltungsgebäude**
- Nebeneinrichtungen**

Antrag auf Waldumwandlung

Auftraggeber:



SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG
Zum Hochgericht 9
89597 Munderkingen

Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang
Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

Bearbeitung

Kerstin Langewiesche
Diplom-Ingenieurin (FH) Landespflege

Silke Bischoff
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

Frieder Däublin
Diplom-Geograph

K. Langewiesche

.....
Federführende Bearbeiterin

W. Di. Spang

.....
Dr. Werner Dieter Spang

Elisabeth Minst-Bailer

.....
Elisabeth Minst-Bailer

Wiesloch, im Januar 2024

Munderkingen, den 16.01.2024



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG

Zum Hochgericht 9

89597 Munderkingen

info@schotterwerk-kirchen.de

www.schotterwerk-kirchen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Hintergrund	5
1.2	Geplante Waldumwandlung	6
2	Antrag auf Waldumwandlung	9
2.1	Formblatt EW 12	9
2.2	Berechnung des Ausgleichsbedarfs bzgl. der dauerhaften Waldumwandlung	13
2.3	Ersatzaufforstungen	15
2.3.1	Maßnahme 1: Aufforstung im Steinbruch "Gelber Stein", Gemarkung Kirchen	15
2.3.2	Maßnahme 2: Aufforstung der Flurstücke Nr. 510 bis 513 auf Gemarkung Granheim, Gewanne Hagenäcker, Wallenstetten und Wasserstock.....	16
2.3.3	Maßnahme 3: Aufforstung der Flurstücke Nr. 602 und 603 auf Gemarkung Granheim, Gewinn Brand	18
2.3.4	Gesamtbilanz	19
2.4	Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung im Steinbruch "Fischersberg" für den Bereich der befristeten Waldumwandlung	20
3	Quellenverzeichnis	23
4	Anhang.....	25
4.1	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei dauerhafter Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha (Formblatt EW 13)	25
4.2	Aufforstungsgenehmigung für die Maßnahmen 2 und 3	33

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Munderkingen betreibt südwestlich von Ehingen-Kirchen einen Steinbruch am Standort "Gelber Stein", in dem hochwertige Kalksteine (Massenkalke) gewonnen werden. Aus diesem Rohstoff werden Produkte für die Bauwirtschaft, die Industrie und die Landwirtschaft erzeugt. Die Produktion dient vorrangig der Versorgung des lokalen und regionalen Marktes. Rund 60 % des abgebauten Materials werden in der Umgebung von Ehingen und Munderkingen gebraucht. Weitere 20 % werden in der Region bis Ulm, Riedlingen, Münsingen und in Oberschwaben abgesetzt. Im bestehenden Steinbruch ist die Rohstoffgewinnung nur noch wenige Jahre möglich. Eine Erweiterung am Standort ist aufgrund einzuhaltender Schutzabstände zur Ortslage von Kirchen (im Nordosten) und zum Schloss Mochental (im Südwesten) nicht möglich.

Zur Sicherung des Betriebes und der regionalen Rohstoffversorgung ist die Erschließung eines neuen Steinbruchs erforderlich. Dieser soll am **Fischersberg** entstehen. Zugleich sind dort Aufbereitungsanlagen und Verwaltungsgebäude mit Nebeneinrichtungen geplant.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LplG i. V. m. § 1 Nr. 17 ROV ein Raumordnungsverfahren mit umfänglicher Variantenprüfung durchgeführt.

Die **raumordnerische Beurteilung** durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde am 20. September 2022 positiv **abgeschlossen**. Der geplante Steinbruch Fischersberg ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Eigentümer der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Waldfläche auf den Flurstücken Nr. 1442 (Untermarchtal) und 1141 (Ehingen Donau) ist das Land Baden-Württemberg. Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG wird mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch Forst Baden-Württemberg (ForstBW), einen Pachtvertrag über die Gewinnung von Kalksteinen abschließen. Die Werksanlagen und Nebengebäude sollen auf dem südlich angrenzenden Acker entstehen. Das Flurstück Nr. 1148 (Ehingen Donau) ist in Privatbesitz. Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG steht mit dem Privatwaldbesitzer in Verhandlung.

Zur Errichtung und zum Betrieb des Steinbruchs, der Aufbereitungsanlagen und der Nebeneinrichtungen wird ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt.

1.2 Geplante Waldumwandlung

Die Rohstoffgewinnung im geplanten Steinbruch Fischersberg ist auf einer ca. 31,5 ha großen, derzeit bewaldeten Fläche vorgesehen.

Als Bereich der **dauerhaften Waldumwandlung** wurden alle Bereiche abgegrenzt, die offensichtlich länger als 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Das ist der Bereich mit Betriebsanlagen und Regiefläche, der derzeit im Wald liegt. Für diesen ca. 47.600 m² großen Bereich wird ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gestellt.

Für den restlichen Bereich (ca. 268.200 m²) wird eine **befristete Waldumwandlung** beantragt.

Der Antrag auf Waldumwandlung ist in Kapitel 2 dargestellt:

- ▶ Kapitel 2.1: Formblatt EW 12 Antrag auf Waldumwandlung,
- ▶ Kapitel 2.2: Details zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs für den Bereich der dauerhaften Waldumwandlung,
- ▶ Kapitel 2.3: Details zu den geplanten Aufforstungen,
- ▶ Kapitel 2.4: Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung für den Bereich der befristeten Waldumwandlung.

1.3 Waldausgleich

Im Oktober 2023 wurde die Aufforstung der **Maßnahmenfläche 2** (siehe Kapitel 2.3.2) und der **Maßnahmenfläche 3** (siehe Kapitel 2.3.3) **vorgezogen** und **freiwillig** beantragt.

Der Antrag wurde gestellt, um die Neuaufforstungen später als forstrechtlichen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG für die Waldumwandlung im Bereich des Steinbruchs Fischersberg zu verwenden sowie als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG, der durch die Rohstoffgewinnung entsteht.

Der **Aufforstungsantrag** wurde mit Schreiben vom 27.11.2023 (Az. 22/854.42) vom Fachdienst Landwirtschaft, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, **genehmigt** (siehe Kapitel 4.2).

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher der Maßnahmenfläche 2 wurde Ende November 2023 (Kalenderwoche 48) fertiggestellt. Die Pflanzung der Gehölze der Maßnahmenfläche 3 konnte wegen Wintereinbruch im Jahr 2023 nicht mehr erfolgen und ist für das zeitige Frühjahr 2024 geplant.

Zusammen mit der Maßnahmenfläche 1 im Steinbruch "Gelber Stein", deren Aufforstung im vorliegenden Antrag auf Waldumwandlung mit beantragt wird, wird insgesamt eine **Fläche von 7,14 ha aufgeforstet**. Das sind 0,41 ha mehr als der Flächenbedarf von 6,73 ha (siehe Kapitel 2.2) erfordert. **Deswegen bitten wir darum, die 0,41 ha als**

Guthaben gutzuschreiben, um sie zu einem späteren Zeitpunkt verwenden zu können.

2 Antrag auf Waldumwandlung

2.1 Formblatt EW 12

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

- ☒ an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg
☐ an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- ☒ dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
☒ befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
☐ Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabenträger)

Name: SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG

Anschrift: Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen

- Waldeigentümer

Flurstücke Nr. 1442 (Untermarchtal) und Nr. 1141 (Ehingen Donau)

Name: Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Anschrift: Im Schloss 5
72974 Tübingen-Bebenhausen

Flurstück Nr. 1148 (Ehingen Donau)

Das Flurstück Nr. 1148, Gemarkung Ehingen (Donau) ist in Privatbesitz. Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG steht mit dem Privatwaldbesitzer in Verhandlung.

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
1442	Untermarchtal	256.369	47.628 (dauerhaft) 207.235 (befristet)
1141	Ehingen (Donau)	1.069.744	60.038 (befristet)
1148	Ehingen (Donau)	966	966 (befristet)

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: ca. 315.867 qm

davon **dauerhaft:** **ca. 47.628 qm**

befristet: **ca. 268.239 qm**
- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

☐ weniger als 1 ha Wald: keine

☒ 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

☐ 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

☐ 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht
- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

siehe Kapitel 1.1
- Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung erfolgte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens in einem gestuften Verfahren (vergleiche EBERHARD + PARTNER GbR 2021). Die Vorauswahl rohstoffgeologisch potenziell geeigneter Flächen für einen Gesteinsabbau innerhalb eines mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmten Suchraums ergab elf potenziell geeignete Standorte, die einer weitergehenden, vertieften Prüfung anhand verschiedener Kriterien unterzogen wurden.

Ausschlusskriterien waren die Inanspruchnahme beziehungsweise Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten und ein Abstand gegenüber bestehender und geplanter Bebauung (Ortslagen, Gebäude im Außenbereich).

Im Rahmen dieser Prüfung wurden fünf der elf potenziellen Standorte als nicht geeignet eingestuft. Ein weiterer Standort wurde im Rahmen der vertieften Prüfung ausgeschlossen; hier wäre nur ein mit erheblichen abbau- und erschließungstechnischen Problemen verbundener Kesselabbau möglich gewesen, der keine wirtschaftlich sinnvolle Lösung darstellte.

Die fünf weiteren Flächen wurden vertieft bezüglich des Vorkommens abbauwürdiger Kalksteine kartiert (geologisch und rohstoffgeologisch). Dies führte zum Abschluss zweier weiterer potenzieller Standorte.

Bezüglich der drei verbliebenen Standorte erfolgte eine Grobeinschätzung des arten- und gebietsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Als Ergebnis des beschriebenen Standortauswahlprozesses wird die Fläche "Fischersberg" präferiert. Der Standort:

- ▶ besitzt nach der rohstoffgeologischen Prospektion ein nach Qualität und Quantität abbauwürdiges Rohstoffvorkommen,
 - ▶ liegt nur in der Schutzzone III des WSG "Munderkingen" und in keinem weiteren Schutzgebiet,
 - ▶ weist das geringste Konfliktpotenzial der potenziell abbauwürdigen Standorte auf,
 - ▶ ermöglicht eine vergleichsweise landschaftsverträgliche Angliederung des erforderlichen Werksstandortes mit den Rohstoffaufbereitungsanlagen,
 - ▶ lässt sich ohne größere Probleme (das heißt ohne die Belastung von Siedlungsgebieten und störungsempfindlichen Landschaftsbereichen) an das qualifizierte Straßennetz anschließen und
 - ▶ sichert die weitere Versorgung des bisherigen Marktraumes des Vorhabenträgers.
- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich für die unbefristete Waldumwandlung gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

- Steinbruch "Gelber Stein" auf Gemarkung Kirchen, 3,5 ha (Flurstück 1055/1),
- Gemarkung Granheim, Gewinn Hagenäcker (Flurstücke Nr. 511, 511/1, 512, 512/1, 513, 513/1), Gewinn Wallenstetten (Flurstück Nr. 510) und Gewinn Wasserstock (Flurstück Nr. 510/1), 2,6 ha
[Aufforstungsgenehmigung liegt vor, 27.11.2023 (Az. 22/854.42), siehe Kapitel 4.2]
- Gemarkung Granheim, Gewinn Brand (Flurstücke Nr. 602 und 603), 1,04 ha.
[Aufforstungsgenehmigung liegt vor, 27.11.2023 (Az. 22/854.42), siehe Kapitel 4.2]

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen: -

Zustimmung Waldeigentümer bezüglich der **Waldinanspruchnahme** auf den Flurstücken
Nr. 1442, Gemarkung Untermarchtal und Nr. 1141 (anteilig), Gemarkung Ehingen (Donau)

Ort, Datum:

Tübingen, 23.01.24

Unterschrift:



Forst Baden-Württemberg AöR
Betriebsleitung
Im Schloss 5
72074 Tübingen-Bebenhausen

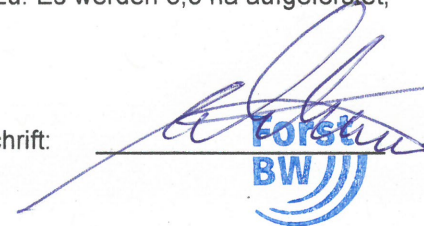
Zustimmung Eigentümer der Ersatzaufforstungsfläche im Steinbruch "Gelber Stein"
(Flurstück 1055/1)

Ich stimme der in Kapitel 2.3.1 beschriebenen Maßnahmenumsetzung im Steinbruch
"Gelber Stein" (Flurstück 1055/1, Gemarkung Kirchen) zu. Es werden 3,5 ha aufgeforstet,
für die keine Aufforstungsverpflichtung besteht.

Ort, Datum:

Tübingen, 23.01.24

Unterschrift:



Forst Baden-Württemberg AöR
Betriebsleitung
Im Schloss 5
72074 Tübingen-Bebenhausen

• Anlagen

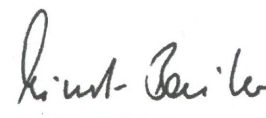
- ☒ Lageplan Umwandlungsfläche (bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit
eindeutiger Umwandlungsgrenze), siehe Kapitel 2.2, Abbildung 2.2-1
- ☒ Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls
- ☒ Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung
- ☒ Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter
Waldumwandlung (siehe Kapitel 2.4)
- ☐ Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Antragsteller

Ort, Datum:

Munderkingen, 16.01.2024

Unterschrift:



2.2 Berechnung des Ausgleichsbedarfs bzgl. der dauerhaften Waldumwandlung

Die Rohstoffgewinnung im geplanten Steinbruch "Fischersberg" erfolgt auf einer derzeit bewaldeten Fläche. Der Werksstandort mit den Aufbereitungsanlagen und Nebenanlagen wird südlich des geplanten Steinbruchs errichtet, er liegt zum überwiegenden Teil auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Rohstoffgewinnung erfolgt in drei Abbaubabschnitten von Süden nach Norden. Schon während der Rohstoffgewinnung wird mit der Rekultivierung des Steinbruchs begonnen. Sie ist durch Verfüllung mit geeignetem Fremdmaterial und anschließende Wiederaufforstung mit einem naturnahen, standorttypischen Mischwald vorgesehen.

Als Bereich der dauerhaften Waldumwandlung wurden alle Bereiche abgegrenzt, die offensichtlich länger als 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Das ist der Bereich mit Betriebsanlagen und Regiefläche, der derzeit im Wald liegt. Er ist in Abbildung 2.2-1 dargestellt.

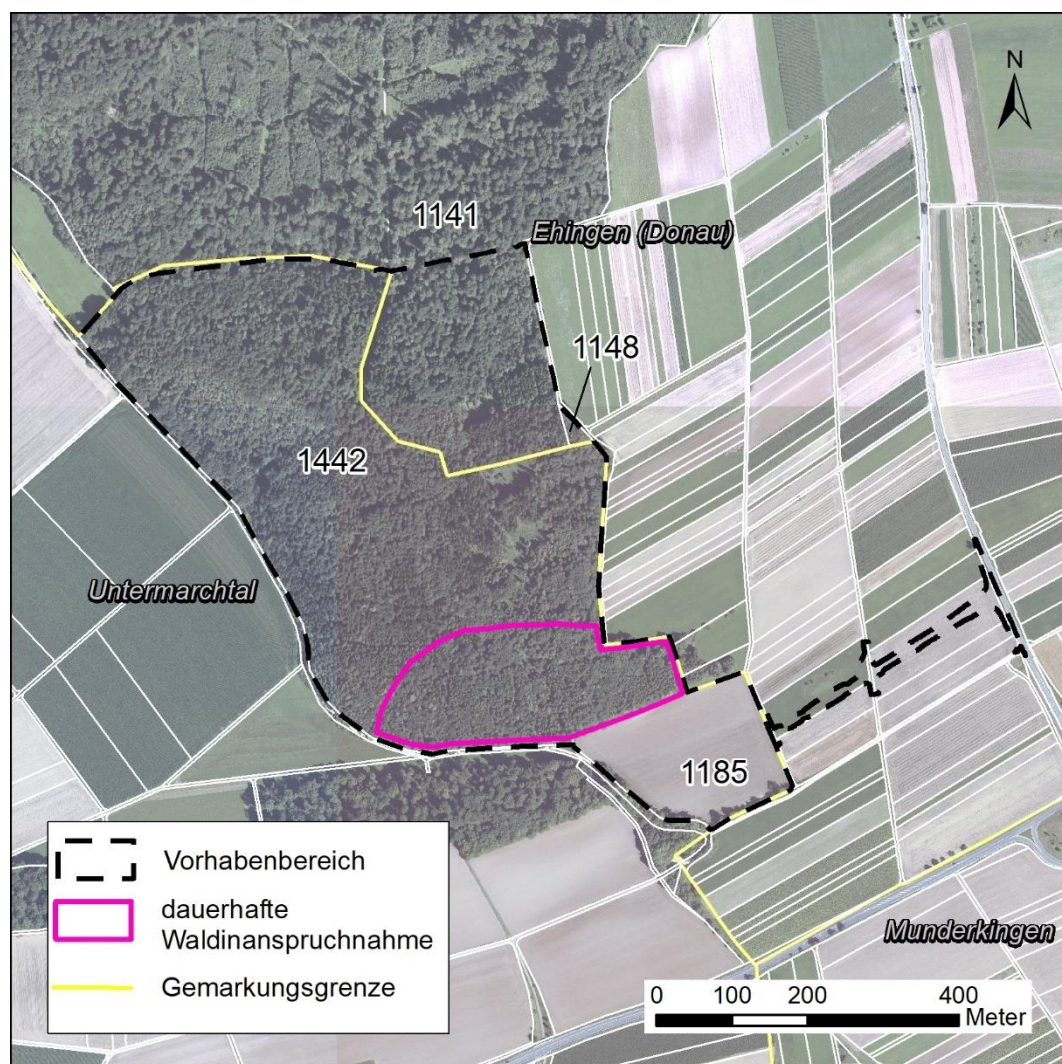


Abbildung 2.2-1. Lage und Abgrenzung der dauerhaften Waldinanspruchnahme.

Zur Bilanzierung des forstrechtlichen Ausgleichsbedarfs wurde in Absprache mit der unteren und oberen Forstbehörde das Bewertungsmodell "Flächen und Faktoren" gemäß REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019) herangezogen.

Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist hierbei eine nach Bestandestypen und Alter differenzierte Darstellung der beanspruchten Waldfläche.

Gemäß Forsteinrichtung kommen auf der Waldfläche, die in Anspruch genommen wird, vier Bestandstypen vor:

- ▶ 5 - a5: Baumholz mit 50 % Buche, 20 % Kiefer, 10 % Fichte sowie jeweils 5 % Hainbuche, Eiche, Berg-Ahorn und Lärche,
- ▶ 5 - i6/1: Baumholz mit 80 % Fichte und jeweils 5 % Kiefer, Lärche, Buche und Eiche
- ▶ 6 - i6: Baumholz mit 85 % Fichte, 10 % Buche sowie 5 % Kiefer,
- ▶ 6 - aW: Dauerwald in Wachstumsphase mit 70 % Buche, 20 % Kiefer sowie jeweils 5 % Tanne und Fichte.

Der dem Ausgleichskonzept zugrunde liegende Ausgleichsbedarf errechnet sich über die Multiplikation der Flächengröße der Bestandsfläche mit dem Ausgleichsfaktor nach Regierungspräsidium Freiburg (2019).

In Tabelle 2.2-1 sind die Bestandstypen gemäß Forsteinrichtung, ihr Alter und der abgeleitete Ausgleichsfaktor sowie der sich daraus ergebende Flächenbedarf für die Aufforstung dargestellt. Es ergibt sich ein **Flächenbedarf von 6,73 ha** für die Aufforstung.

Tabelle 2.2-1. Forstrechtliche Eingriffsbewertung unter Anwendung der Bilanzierung über "Flächen und Faktoren" in REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019).

Bestandstyp Forsteinrichtung	Alter	Ausgleichsfaktor	Fläche [m²]	Flächenbedarf [m²]
5 - a5 Mischbestand	25 - 80	1,5	22.048	33.071
5 - i6/1 Nadelbaumbestand	25 - 80	1,25	7.779	9.724
6 - i6 Nadelbaumbestand	25 - 80	1,25	8.699	10.874
6 - aW Mischbestand	25 - 80	1,5	9.103	13.654
Summe			47.628	67.323

2.3 Ersatzaufforstungen

2.3.1 Maßnahme 1: Aufforstung im Steinbruch "Gelber Stein", Gemarkung Kirchen

Im Steinbruch "Gelber Stein", Flurstück 1055/1, Gemarkung Kirchen, steht eine Fläche von 3,5 ha zur Verfügung, für die keine Aufforstungsverpflichtung besteht. Von der höheren Forstbehörde wurde bestätigt, dass die Fläche als Aufforstungsfläche in Frage kommt und nach Aufforstung als Waldausgleich für die Inanspruchnahme am Fischersberg geeignet ist. Mit Schreiben vom 21.09.2023 (Az. 83-8881.62 / Steinbruch Fischersberg) werden die Flächen bei fachgerechter Rekultivierung als Ausgleich anerkannt.

Nach Herrichtung der Rekultivierungsschicht im Steinbruch "Gelber Stein" erfolgt eine standortkundliche Beurteilung und die Festlegung der Arten und Anteile der zu pflanzenden Gehölze in Abstimmung mit der Forstverwaltung.

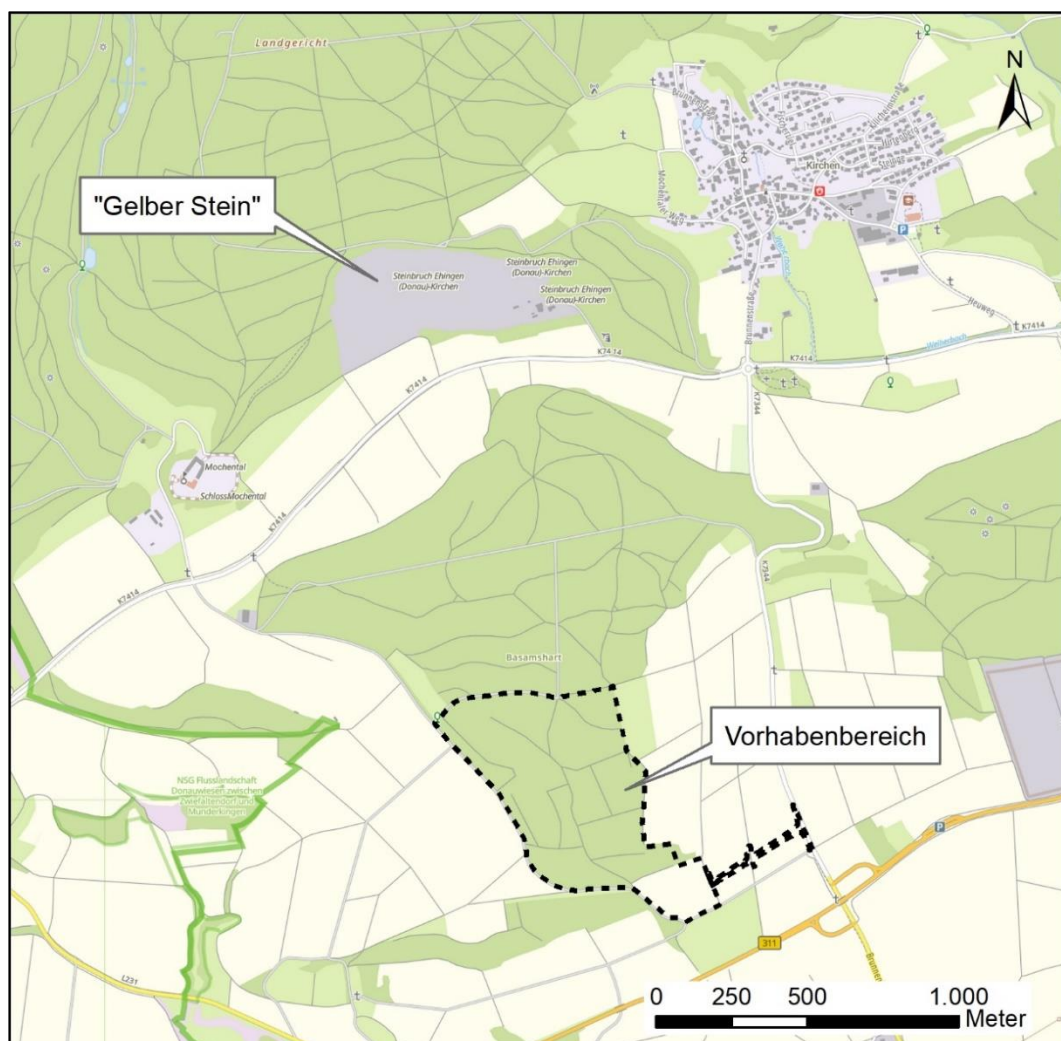


Abbildung 2.3-1. Lage des Steinbruchs "Gelber Stein" sowie des Vorhabenbereichs.

2.3.2 Maßnahme 2: Aufforstung der Flurstücke Nr. 510 bis 513 auf Gemarkung Granheim, Gewanne Hagenäcker, Wallenstetten und Wasserstock

Für die Aufforstung der Maßnahmenfläche 2 wurde bereits am 27.11.2023 vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft, eine Aufforstungsgenehmigung erteilt (siehe Kapitel 4.2 im Anhang).

Die aneinanderliegenden acht Flurstücke befinden sich in den Gewannen Hagenäcker (Flurstücke Nr. 511, 511/1, 512, 512/1, 513, 513/1), Wallenstetten (Flurstück Nr. 510) und Wasserstock (Flurstück Nr. 510/1) auf der Gemarkung Granheim. Sie haben eine Gesamtfläche von 26.031 m² (siehe Abbildung 2.3-2).

Die Pflanzung der Bäume und Sträucher wurde Ende November 2023 (Kalenderwoche 48) fertiggestellt.

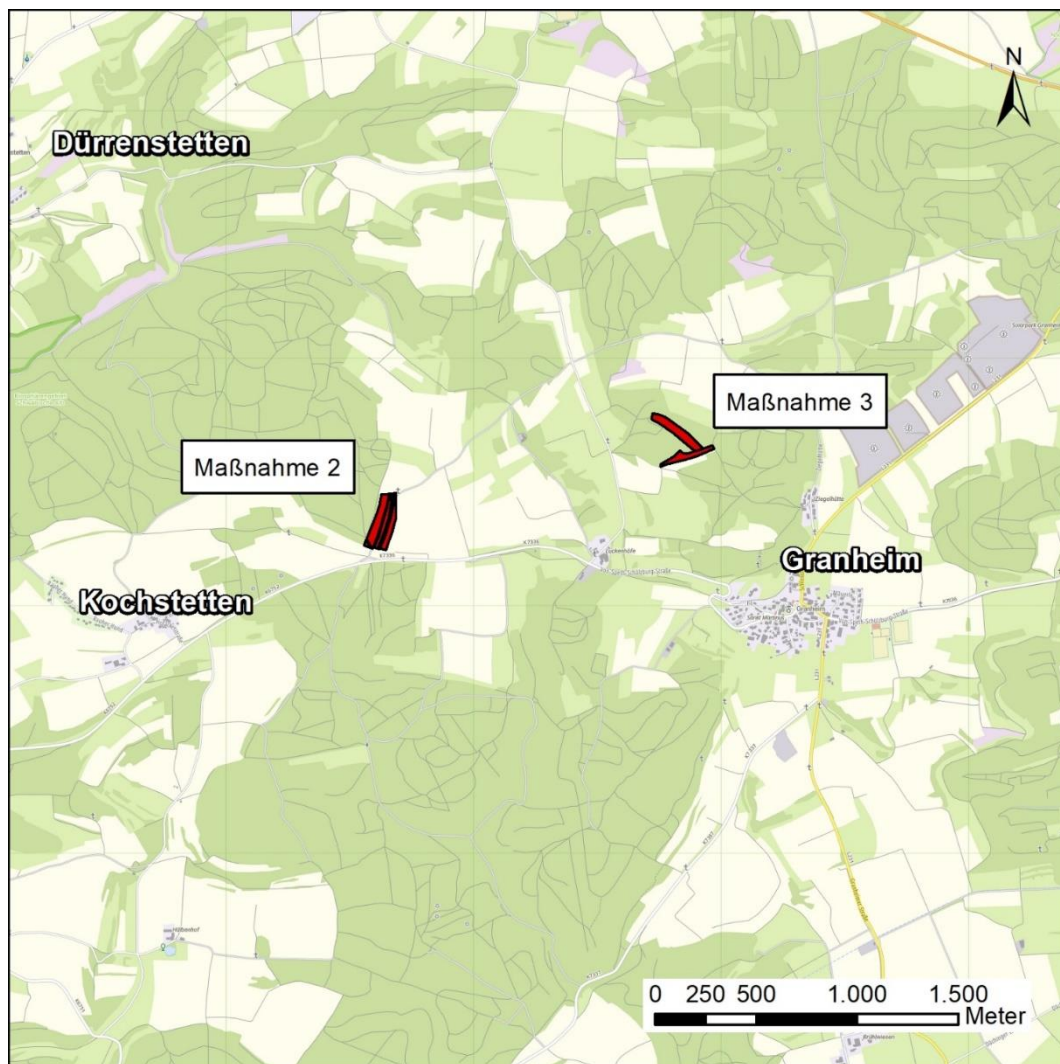


Abbildung 2.3-1. Lage der Maßnahmenflächen 2 und 3, Übersichtskarte.



Abbildung 2.3-2. Lage und Abgrenzung der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken Nr. 510 (Gewann Wallenstetten), Nr. 510/1 (Gewann Wasserstock) und Nr. 511, 511/1, 512, 512/1, 513, 513/1 (Gewann Hagenäcker) der Gemarkung Granheim.

2.3.3 Maßnahme 3: Aufforstung der Flurstücke Nr. 602 und 603 auf Gemarkung Granheim, Gewinn Brand

Für die Aufforstung der Fläche wurde bereits am 27.11.2023 vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft, eine Aufforstungsgenehmigung erteilt (siehe Kapitel 4.2 im Anhang).

Das Flurstück Nr. 603 ist an drei Seiten von Wald umgeben, das Flurstück Nr. 602 liegt am Waldrand (siehe Abbildung 2.3-3). Die Aufforstungsfläche ist insgesamt 10.353 m² groß.

Die Pflanzung der Gehölze konnte wegen Wintereinbruch im Jahr 2023 nicht mehr erfolgen und ist für das zeitige Frühjahr 2024 geplant.



Abbildung 2.3-5. Lage und Abgrenzung der Aufforstungsfläche auf den Flurstücken Nr. 602 und 603 im Gewinn Brand auf der Gemarkung Granheim.

2.3.4 Gesamtbilanz

Wie in Kapitel 2.2 dargestellt ist, besteht für die Ersatzaufforstung ein Flächenbedarf von 6,73 ha.

Durch die Maßnahmen 1 bis 3 werden 7,14 ha aufgeforstet (siehe Tabelle 2.3-1). Der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG ist damit für die dauerhafte Waldumwandlung erbracht.

Tabelle 2.3-1. Flächengrößen der Aufforstungsmaßnahmen.

Maßnahme	Fläche in ha
Maßnahme 1: Aufforstung im Steinbruch "Gelber Stein", Gemarkung Kirchen	3,50
Maßnahme 2: Aufforstung auf Gemarkung Granheim, Gewanne Hagenäcker, Wallenstetten und Wasserstock	2,60
Maßnahme 3: Aufforstung auf Gemarkung Granheim, Gewinn Brand	1,04
Summe	7,14

Die Aufforstungsfläche ist 0,41 ha größer als erforderlich. Deswegen bitten wir darum, die 0,41 ha als Guthaben gutzuschreiben, um sie zu einem späteren Zeitpunkt verwenden zu können.

2.4 Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung im Steinbruch "Fischersberg" für den Bereich der befristeten Waldumwandlung

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen des Steinbruchs "Fischersberg" erfolgt sukzessive deren Rekultivierung. Grundlage hierfür ist die Modellierung der herzustellenden Geländegestalt durch Einbringung von Erdaushub (Bodenmaterial bis Klasse BM0* oder Baggergut bis Klasse BG0*).

Nach Abschluss der Auffüllung und der endgültigen Reliefgestaltung wird im jeweiligen Bereich eine Bodenlockerung durchgeführt. Ziel ist es, die oberen Schichten der Auffüllung so herzurichten, dass überschüssiges Wasser versickern kann. Dazu wird die oberste, durch Befahrung verdichtete Schicht mit Tieflockerungsgeräten 0,5 bis 0,8 m tief aufgerissen.

Darauf wird die Rekultivierungsschicht, bestehend aus kulturfähigem Oberboden und Unterboden, aufgebracht. Die Herstellung der Rekultivierungsschicht erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens "Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten" (LANDEsarbeitskreis "FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN" & UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. 2011).

Die Aufbringung der Rekultivierungsschicht erfolgt durch Verkippen. Der kulturfähige Unterboden und der Oberboden werden bevorzugt in jeweils einem Arbeitsgang ohne weitere Zwischenbefahrung aufgebracht, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Bodenverdichtungen in der Rekultivierungsschicht führen zu Staunässe und beeinträchtigen durch einen Wechsel von Lagerungsdichten im Boden die Durchwurzelung. Auf den geneigten Flächen wird stets hangabwärts gearbeitet, damit keine verdichtungsbedingten wasserstauenden Schichten entstehen.

Die Rekultivierungsschicht wird in höchstens mäßig feuchtem, besser trockenem oder gefrorenem Zustand auf den zu rekultivierenden Flächen aufgebracht. Ziel ist eine Rekultivierungsschicht von mindestens 1,5 m Mächtigkeit (entspricht ca. 1,8 m in frischem Zustand), einschließlich ca. 0,3 m Oberboden.

Zur Herstellung der Rekultivierungsschicht wird kulturfähiges Substrat mit einem maximalen Grobbodenanteil von 30 % verwendet. Gemäß § 7 BBodSchV wird zur Herstellung der durchwurzelbaren Rekultivierungsschicht nur Material verwendet, das die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0, BM-0 oder BG-0, klassifiziert wurde und aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Die Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 werden beachtet.

Nach Herrichtung der Rekultivierungsschicht im jeweiligen Rekultivierungsabschnitt erfolgt eine standortkundliche Beurteilung und die Festlegung der Arten und Anteile der zu pflanzenden Gehölze in Abstimmung mit der Forstverwaltung.

Die Fertigstellung der Rekultivierung erfordert einen zeitlichen Nachlauf von ca. 15 Jahren. Das Abbaukonzept gliedert den Abbau in drei Abschnitte mit einer Gewinnungszeit von jeweils etwa 10 Jahren.

3 Quellenverzeichnis

EBERHARD + PARTNER GBR (2021): Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren zum geplanten Steinbruch Fischersberg. - Im Auftrag der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

INGENIEURBÜRO FLICKINGER & TOLLKÜHN (2023): Standortliche Erkundung von potentiellen Aufforstungsflächen, Flurstücke Nr. 602 und 603 und Flurstücke Nr. 510, 510/1, 511, 511/1, 512, 512/1, 513, 513/1, Gemarkung Granheim, Alb-Donau-Kreis. – Bericht siehe Anhang.

LANDESARBEITSKREIS "FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN" & UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V." (Hrsg.) (2011): Forstliche Rekultivierung. Planung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierung, Wiederbewaldung.- 3. Auflage, Ostfildern, 95 S.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019): Forstrechtlicher Ausgleich bei Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG. Stand 18.12.2019.

4 Anhang

4.1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei dauerhafter Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha (Formblatt EW 13)

Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG in ha	4,76 ha
Flurstück Nr.	1442
Gemarkung	Untermarchtal
Gemeinde	Untermarchtal
mögliche kumulierende Vorhaben (vgl. §§ 10 bis 12 UVPG) Sofern gegeben, bitte erläutern	
Vorhabenträger	SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG Zum Hochgericht 9 89597 Munderkingen

Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“	
Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach §§ 9, 10 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung	allgemeine Vorprüfung
☒	☐
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der <u>Prüfstufe 1 (immer auszufüllen)</u> Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten <u>Kriterien 1-11</u> (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG) <u>Prüfstufe 2</u> <u>(nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten in Prüfstufe 1 auszufüllen)</u> <u>Kriterien 12-27</u> (gemäß Anlage 3 des UVPG)	überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der <u>Kriterien 1-27 (Prüfstufen 1+2)</u> (gemäß Anlage 3 des UVPG)

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (2019): Geplantes Kalkabbaugebiet "Fischersberg", Bestandsuntersuchungen zum Arten- und Biotopschutz – Phase II". - Im Auftrag von SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.
ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (2022): Geplantes Kalkabbaugebiet "Fischersberg", Datenplausibilisierung zu Biotopausstattung und Artenschutz. - Im Auftrag von SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (2023a): Geplanter Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude, Nebeneinrichtungen. Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7622-341 "Großes Lautertal und Landgericht".

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (2023b): Geplanter Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude, Nebeneinrichtungen. Artenschutzfachbeitrag.

DR. EBEL & CO. INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT MBH (2023): Hydrogeologisches Fachgutachten zum Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG. - Im Auftrag der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

EBERHARD + PARTNER GbR (2021): Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren zum geplanten Steinbruch Fischersberg. - Im Auftrag der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

INGENIEURBÜRO FLICKINGER & TOLLKÜHN (2023): Standortliche Erkundung von potentiellen Aufforstungsflächen, Flurstücke Nr. 602 und 603 und Flurstücke Nr. 510, 510/1, 511, 511/1, 512, 512/1, 513, 513/1, Gemarkung Granheim, Alb-Donau-Kreis. – Bericht siehe Anhang.

LANDESARBEITSKREIS "FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN" & UMWELTBERATUNG IM INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V." (Hrsg.) (2011): Forstliche Rekultivierung. Planung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierung, Wiederbewaldung.- 3. Auflage, Ostfildern, 95 S.

PROVIS GESELLSCHAFT FÜR UMWELTMANAGEMENT UND UNTERNEHMENSETHIK GMBH & MUELLER BBM GMBH (2023): Lufttechnisches Gutachten zu Erforderlichen Schornsteinhöhen sowie Staub-Emissionen und -Immissionen. - Im Auftrag der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2019): Forstrechtlicher Ausgleich bei Waldumwandlungen nach §§ 9-11 LWaldG. Stand 18.12.2019.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2023): Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude, Nebeneinrichtungen. UVP-Bericht. " - Im Auftrag von SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG.

Prüfstufe 1		
Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG		
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.</i> <i>Nördlich des Bereichs der dauerhaften Waldumwandlung grenzt der Bereich der befristeten Waldumwandlung. An diesen grenzt das Teilgebiet "Basamshart" des FFH-Gebiets 7622-341 "Großes Lautertal und Landgericht".</i> <i>Die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7622-341 "Großes Lautertal und Landgericht" (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER 2023a) kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das gesamte Vorhaben des geplanten Betriebsstandorts Fischersberg zu keinen möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommt. Für das Vorhaben wird keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkintensität bzw. Beeinträchtigung erkannt, die möglicherweise erheblich im Sinne des § 34 BNatSchG sein könnte. Vom Vorhaben gehen keine neuen, für die Schutzgebietskulisse relevanten Stör- oder Zerschneidungswirkungen aus.</i>
2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Naturschutzgebieten.</i> <i>Das nächste Naturschutzgebiet, Nr. 4.313 Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen, liegt mindestens 950 m entfernt. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Nationalparks und Naturmonumenten.</i>
4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Biosphärengebieten. Auswirkungen sind auszuschließen.</i> <i>Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächsten Landschaftsschutzgebiete liegen mindestens 180 m (LSG Nr. 4.25.140 "Ehingen") bzw. 740 m</i>

		(LSG Nr. 4.25.138 "Untermarchtal") entfernt. Auswirkungen sind auszuschließen.
5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegen keine Naturdenkmäler. Das nächste Naturdenkmal, eine Stiel-Eiche, befindet sich am Nordwestrand des geplanten Steinbruchs. Auswirkungen sind auszuschließen.
6	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile. Auswirkungen sind auszuschließen.
7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Zwei Hecken, Biotop-Nr. 177234257323 "Hecken im Gewann Weißenstein N Untermarchtal", befinden sich westlich des Wegs, der an den Bereich der dauerhaften Waldumwandlung angrenzt.
8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets WSG 211 Munderkingen. Das Hydrogeologische Fachgutachten (DR. EBEL & Co. 2023) für das gesamte Vorhaben des geplanten Betriebsstandorts Fischersberg kommt zu folgendem Ergebnis: • Zum Schutz des Grundwassers erfolgt die Rohstoffgewinnung im Trockenabbau. Der Mindestabstand von 1 m zum Höchstwasserstand des Jahres 1990 wird auf 2 m erhöht. Der sinkende Trend des Grundwasserstands seit 1990 führt zu einem weiteren Sicherheitszuschlag. Im Jahr 2023 lag der Grundwasserspiegel rund 10 m unterhalb der vorgeschlagenen Abbausohle. In den Bohrungen an den unmittelbaren Abbaugrenzen des geplanten Steinbruchs wurde festgestellt, dass über dem eingespannten Grundwasser eine mehr als 20 m mächtige Kalksteinfolge verbleibt. • Die Grundwasserneubildung wird durch den geplanten Abbau und die abschnittsweise Verfüllung des Steinbruchs nicht maßgeblich verändert. Da natürlicherweise kaum Oberflächenabfluss existiert, spielt die Kesselform während der Abbauphase kaum eine Rolle. • Die Verfüllung mit gemischtkörnigem Bodenmaterial kann zu einem leichten Rückgang der Sickerrate auf der Abbaufäche führen. Die regionale Grundwasserneubildungsrate ändert sich dadurch jedoch nicht. Mit der Verfüllung des Steinbruchs nimmt die Schutzfunktion zu. • Eine grundsätzliche, direkte Anströmung des Grundwassers vom geplanten Steinbruch zum Brunnen Munderkingen ist nicht zu erkennen. Bei anhaltenden Hochwasserverhältnissen rückt der geplante Steinbruch tendenziell noch weiter vom Anstrombereich ab. Das Grundwasser entwässert hauptsächlich ins Donautal. Insgesamt sind Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet auszuschließen. Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten und Überschwemmungsgebieten. Auswirkungen sind auszuschließen.
9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung und im direktem Umfeld gibt es keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung und im direkten Umfeld sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.
11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Die Schwäbische Alb ist seit 2002 Nationaler GeoPark und seit 2004 auch Europäischer und Globaler GeoPark. Ein GeoPark ist ein

	bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Gütesiegel für besonders herausragende Landschaften, die ein bedeutendes geologisches, archäologisches und kulturhistorisches Erbe enthalten. Das geologische, paläontologische und archäologische Erbe der Schwäbischen Alb ist international so bedeutsam, dass die Schwäbische Alb 2015 als UNESCO Global Geopark ausgezeichnet wurde (EBERHARD + PARTNER 2021).</i> <i>Strukturen mit einer besonderen geowissenschaftlichen Bedeutung (Geotope) stellen die Dolinen, Steinbrüche und Felsformationen der Schwäbischen Alb dar. Innerhalb des Bereich der dauerhaften Waldumwandlung sind keine Geotope vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i> <i>Der geologische Aufschluss des neuen Steinbruchs bereichert vielmehr den Geopark.</i>
--	--	---

Prüfstufe 2**Zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 3 des UVPG**

- im Rahmen einer standortsbezogenen Vorprüfung, nur bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (vgl. Prüfstufe 1) **auszufüllen**. Relevant sind nur die **Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete** (vgl. Prüfstufe 1) **betreffen können**.
- im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung **immer auszufüllen**

Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

		Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter
12	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)	<i>Der geplante Steinbruch nimmt insgesamt 31,5 ha Wald in Anspruch. Davon wurden als Bereich der dauerhaften Waldumwandlung alle Bereiche abgegrenzt, die länger als 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Dieser Bereich ist ca. 4,76 ha groß.</i> <i>Im direkten Umfeld des geplanten Steinbruchs "Fischersberg" befinden sich keine Siedlungen. Die nächsten Siedlungen sind nördlich in ca. 1.400 m Entfernung die Ortschaft Kirchen, ein Teilort der Stadt Ehingen (Donau) sowie die Gemeinde Untermarchtal ca. 900 m südwestlich und die Stadt Munderkingen ca. 1.350 m südöstlich des geplanten Steinbruchs. Zwischen Untermarchtal und Munderkingen sowie dem geplanten Steinbruch verläuft die Bundesstraße B 311.</i> <i>Die Waldfunktionenkartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Freiburg weist den gesamten Bereich des geplanten Steinbruchs "Fischersberg" als Erholungswald aus. Das südliche Viertel wurde in die Stufe 1b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung), der restliche Waldbereich in die Stufe 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) eingeteilt.</i> <i>In Erholungswäldern muss potenziell mit vielen Erholungssuchenden gerechnet werden. Diese Fläche verringert sich um die Fläche der dauerhaften Waldumwandlung für die Dauer des Rohstoffabbaus (ca. 30 Jahre) sowie für ca. weitere 15 Jahre bis zum Abschluss der Rekultivierung des Steinbruchs. Die Fläche des Waldgebiets außerhalb des geplanten Steinbruchs mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann jedoch weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Der Wanderweg des Schwäbischen Albvereins (Querweg), der durch das Waldgebiet in Nord-Süd-Richtung verläuft, muss an den Rand des entstehenden Steinbruchs verlegt werden. Dort verläuft bereits jetzt ein Radwanderweg. Mit Ende der Rekultivierung wird die gesamte Abbaufäche wiederbewaldet und die Erholungsfunktionen wiederhergestellt sein.</i> <i>Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auszuschließen.</i> <i>Zudem ist ein kleiner Teil im Norden des Bereichs der dauerhaften Waldumwandlung als Bodenschutzwald kartiert. Bodenschutzwald soll den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers verringern und den Bodenabtrag verhindern (FVA 2016). Da der Boden im Rahmen der Gesteinsgewinnung abgetragen wird, wird die genannte Schutzfunktion des Waldes im Bereich der Erweiterungsfläche gegenstandslos.</i>

13	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) u.a. Prüfung der Betroffenheit von: - Waldschutzgebieten (§ 32 LWaldG) - Waldbiotopen (§ 33 NatSchG, § 30a LWaldG, sonstige Ergebnisse der Waldbiotopkartierung) - Wildtierkorridoren des Generalwildwegplans (§ 46 JWMG) - Als Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 5 WHG, getroffen worden sind - Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)	Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter Fläche Der geplante Steinbruch nimmt insgesamt 31,5 ha Wald in Anspruch. Davon wurden als Bereich der dauerhaften Waldumwandlung alle Bereiche abgegrenzt, die länger als 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Dieser Bereich ist ca. 4,76 ha groß. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht vermeidbar. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs "Gelben Stein" ist aufgrund einzuhaltender Schutzabstände zur Ortslage von Kirchen (im Nordosten) und zum Schloss Mochental (im Südwesten) nicht möglich. Um den Betrieb der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG und die regionale Rohstoffversorgung zu sichern, ist die Erschließung eines neuen Steinbruchs erforderlich. Durch die Unterteilung des Rohstoffabbaus in drei Abbauabschnitte und die sukzessive Rekultivierung von Teilbereichen, in denen die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist, werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche gemindert. Die Ausdehnung offener Flächen wird begrenzt, zu keinem Zeitpunkt wird die gesamte beantragte Abbaufäche komplett in Anspruch genommen. Boden Es kommen zwei Bodeneinheiten vor: p16: Rendzina, Terra fusca-Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hangschutt (bodenkundliche Einheit p16) und p17: Rendzina, Braune Rendzina und Braunerde-Rendzina sowie Terra fusca-Rendzina aus Karbonatgestein. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt. Landschaft Der geplante Steinbruch liegt im Waldgebiet "Basamshart-Fischersberg". Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung befindet sich am südlichen Ende des Waldgebiets (siehe Abbildung 2.2-1). Wasser Oberflächengewässer sind im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung sowie im gesamten geplanten Steinbruch nicht vorhanden, so dass Auswirkungen auszuschließen sind. Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets WSG 211 Munderkingen. Durch das Wasserschutzgebiet wird das gefasste Grundwasser am 2,3 km südöstlich gelegenen Brunnen Munderkingen geschützt. Der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung liegt in der weiteren Schutzzone III. Als Grundwasserleiter fungieren die Bankkalk- und Massenkalk-Formationen in den Gesteinsschichten des Oberjuras der Schwäbischen Alb. Die Bewegung des Grundwassers erfolgt hauptsächlich entlang von Spalten (Klüften, Störungen) und in aufgelösten Hohlräumen des Karstgesteins. Die Grundwasserfließrichtung weist generell nach Südsüdosten in Richtung Munderkingen und Donau. Bei Niedrigwasserverhältnissen schwenkt die Fließrichtung tendenziell nach (Süd-)Osten in den Verlauf des entwässernden Donautals um. Bei absoluten Hochwasserständen ergibt sich ein Umschwenken Richtung Süden. Dadurch rückt der Bereich der dauerhaften Waldumwandlung bei Hochwasserverhältnissen vom Anstrombereich des Brunnens Munderkingen ab (DR. EBEL & Co. 2023). Das Grundwasser am Fischersberg gehört dem hydrochemischen Grundwassertyp hydrogenkarbonatisch-erdalkalisches Süßwasser beziehungsweise Ca-HCO₃-Süßwasser des Oberjuras an. Der Gehalt an Calcium (110 - 120 mg/l) entspricht der Lösung gesteinsbürtigen Kalzits. Die Gesamthärte von 3 - 3,3 mmol/l liegt im unteren Bereich des geogenen Hintergrundwerts (ca. 5,9 mmol/l). Als salzhaltiger Eintrag von Sickerwasser ist der Natrium-Ausreißer in GWM1/19 (16 mg/l) zu interpretieren. Die Überlagerung durch anthropogene Einflüsse ist auch am Nitratgehalt von 17 - 28 mg/l abzulesen (DR. EBEL & Co. 2023). Tiere Im Jahr 2018 wurden durch die Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner Bestandserfassungen durchgeführt. 2023 wurden Nachkontrollen für die Arten Zauneidechse und Blauschwarzer
----	---	--

		<i>Eisvogel durchgeführt (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER 2022). Im Waldgebiet "Basamshart - Fischersberg" gab es folgende Ergebnisse:</i> • Das Quartierangebot für Fledermäuse ist aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der jüngeren Bestände als gering zu klassifizieren. • An mehreren Stellen im Waldgebiet "Basamshart - Fischersberg" wurde die Haselmaus nachgewiesen, auch im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung. • Bezüglich der Vogelfauna ist der Bereich als durchschnittlich artenreich einzustufen. • Die Zauneidechse wurde am südlichen und westlichen Rand des Waldgebiets "Basamshart - Fischersberg" festgestellt. • Es wurden keine Amphibien nachgewiesen. • Die Tagfalterart Blauschwarzer Eisvogel besiedelte 2022 neu entstandene Freifläche im Waldgebiet. das neue Habitatangebot am Fischersberg spontan besiedelt hat <i>Der Artenschutzfachbeitrag (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER 2023b) sieht Maßnahmen für den Individuenschutz von Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus vor.</i> Pflanzen <i>Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung kommen naturferne Wälder vor. Waldschutzgebiete, Waldbiotope, Wildtierkorridore, als Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete sowie Gewässerrandstreifen werden durch die geplante Waldumwandlung nicht beeinträchtigt.</i> Biologische Vielfalt <i>Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung kommen naturferne Wälder vor, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt entstehen. Im Rahmen der Rekultivierung wird ein standortgerechter Laubmischwald angelegt. Dadurch nimmt die Biologische Vielfalt zu.</i>
Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
14	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<i>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</i> <i>Der geplante Steinbruch nimmt insgesamt 31,5 ha Wald in Anspruch. Davon wurden als Bereich der dauerhaften Waldumwandlung alle Bereiche abgegrenzt, die länger als 25 Jahre in Anspruch genommen werden. Dieser Bereich ist ca. 4,76 ha groß.</i>
15	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<i>Art; Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i> <i>Es sind keine zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit der beantragten, dauerhaften Waldumwandlung zusammenwirken könnten.</i>
16	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<i>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i> <i>Durch die Inanspruchnahme von 4,76 ha Wald kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen. Die Waldinanspruchnahme wird, wie in Kapitel 2.3 beschrieben, durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Der weitere Ausgleich für die betroffenen Schutzgüter wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt.</i>
17	Erzeugung von Abfällen (im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i> <i>Es werden keine Abfälle erzeugt.</i>
18	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i> <i>Es kommt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzung oder Belästigungen.</i>
19	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Es besteht kein besonderes Unfallrisiko.</i>

	- verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	
20	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> Durch die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften beispielsweise zum Arbeitsschutz bestehen keine Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten. Für die umgebende Bevölkerung ergeben sich keine Gesundheitsrisiken durch den geplanten Steinbruch. Bezüglich der voraussichtlichen Staubemissionen und daraus resultierend der Immissionen an Feinstaub (PM 10) sowie des Staubniederschlags in der Umgebung wurde ein Fachgutachten erstellt (PROVIS & MUELLER BBM GMBH 2023). Die Immissions-Zusatzbelastungen wurden im Gutachten für einen ungünstigen Emissionszustand prognostiziert (maximale Jahresmenge, gleichzeitiger Rekultivierungsbetrieb, Abbau in 700 m Fahrentfernung von der Aufgabe in den Bunker der Vorberechanlage). Die Lage des Abbaus der Rekultivierung im Steinbruch wurden zentral angenommen, d. h. im Vergleich zur Endphase des Abbaus näher zu den maßgeblichen Immissionsorten (Untermarchtal und Munderkingen) orientiert. Die Immissionszusatzbelastungen an Schwebstaub und Staubniederschlag bleiben gemäß PROVIS & MUELLER BBM GMBH (2023) im Wesentlichen auf das Betriebsgelände und den Nahbereich beschränkt. Im unmittelbaren Umfeld von Steinbruch und Schotterwerk befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die nächsten zu betrachtenden Immissionsorte sind der nördliche Ortsrand von Untermarchtal sowie von Munderkingen. Die Gesamt-Immission-Zusatzbelastungen an Partikeln (PM10 und PM2,5) sind geringer als die korrespondierenden Irrelevanzschwellen nach TA Luft. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Einwirkungen durch Partikel ist gewährleistet. Die Immissions-Zusatzbelastungen an Staubniederschlag liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter der Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/(m²×d). Risiken für die menschliche Gesundheit sind auszuschließen.
Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der Kriterien 1 –20 zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:		
21	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<i>räumlicher Wirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</i> Die unter Punkt 13 beschriebenen Auswirkungen der Waldinanspruchnahme sind auf die Umwandlungsfläche bzw. das unmittelbare Umfeld beschränkt.
22	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i> nicht vorhanden
23	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<i>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</i> Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen des UVP-Berichts zum Vorhaben „Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG mit den Betriebsteilen Steinbruch, Aufbereitungsanlagen, Verwaltungsgebäude, Nebeneinrichtungen“ betrachtet. Für das gesamte Vorhaben kommt es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden und Landschaftsbild. Die Auswirkungen werden vollumfänglich ausgeglichen.
24	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<i>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</i> Besondere Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.
25	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<i>Art, Umfang</i> Die Waldumwandlung wird länger als 25 Jahre bestehen. Nach Ende des Rohstoffabbaus von 30 Jahren und einer Nachlaufzeit zur Rekultivierung von ca. 15 Jahren wird der gesamte geplante Steinbruch

		<i>inklusive des Bereichs der dauerhaften Waldumwandlung wiederbewaldet sein.</i>
26	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter siehe Punkt 15</i>
27	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<i>Art, Umfang Im Bereich der dauerhaften Waldumwandlung bestehen keine Möglichkeiten die Auswirkungen wirksam zu vermindern.</i>

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen	<i>M1 Fachbegleitung im Rahmen der Umsetzung sowie deren Vorbereitung (inkl. Ablaufplanung) M2 Individuenschutz von Vogelarten während des Bauzeitraums M3 Individuenschutz von Fledermausarten während des Bauzeitraums M4 Individuenschutz von Reptilienarten (v. a. Zauneidechse) während der vorbereitenden Maßnahmen- und späteren Bauphase Die Maßnahmen sind in ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (2023b) beschrieben.</i>
Verminderungsmaßnahmen	

Eingang bei der zuständigen höheren Forstbehörde am	
Behörde	
Referat	
Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	
Prüfung der Vollständigkeit der Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG durch die höhere Forstbehörde	
Vollständigkeit der notwendigen Angaben festgestellt (ggf. nach Nachforderungen) am:	

Beurteilung der <u>Prüfstufe 1</u> durch die höhere Forstbehörde im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung			
Bearbeiter/in			
Datum			
Liegen im Bereich der Waldumwandlung besondere örtliche Gegebenheiten vor?		Die Durchführung der Prüfstufe 2, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Kriterien (Ziffern 12 bis 27) ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
☐	☐	☐	☐

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
☐	☐	☐	☐

Unterschrift

4.2 Aufforstungsgenehmigung für die Maßnahmen 2 und 3

28. Nov. 2023
Eingegangen

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89070 Ulm

SWK Schotterwerk Kirchen
GmbH & Co. KG
Zum Hochgericht 9
89597 Munderkingen

Bearbeiterin:
Agnes Zehendner
Fachdienst Landwirtschaft
Zimmer 3C19
Telefon: 0731 185-3129
Telefax 1: 0731 185223129
Telefax 2: 0731 185-3099
E-Mail:
Agnes.Zehendner@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
22/854.42

27.11.2023

Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Ihr Antrag vom 24.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 24.10.2023 ergeht folgende Entscheidung:

Für die nachstehenden Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur, Lage (Gewann)	Flst. Nr.	Aufforstungsfläche in ha
Ehingen	Granheim		510- 513	2,6031
Ehingen	Granheim		602 603	1,0353
			Summe:	3,6384

wird die Aufforstung im Einvernehmen mit der Stadt Ehingen genehmigt.

Es sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Anlage des Bestands

Nach §14 Abs. 2 in Verbindung mit §12 Landeswaldgesetz (LWaldG) gehört es zu den Grundpflichten eines Waldbesitzers einen biologisch gesunden, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen. Auf dieser Grundlage wird die Begründung des folgenden Waldentwicklungstyps in Anlehnung an die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (WET), empfohlen:

- 2 -

Flst. Nr. 510 (Gewann Wallenstetten):

- **Stiel-Eichen-Mischwald** (*Quercus robur*), mit 20 – 30 % Beimischung von Hainbuche (*carpinus betulus*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Flst. Nr. 510/1 (Gewann Wasserstock) und Flst. Nr. 511, 511/1, 512, 513, 513/1 (Gewann Hagenäcker):

- **Buntlaubbaum-Mischwald**, mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Hainbuche (*carpinus betulus*), ebenfalls geeignet ist die Baum-Hasel (*Corylus colurna*)

Flst. Nr. 602 (Gewann Brand):

- **Gestuftter und gemischter Waldrand mit Baumarten II. Ordnung**, geeignete Baumarten sind, echte Mehlbeere, Feld-Ahorn, Wild-Apfel, Wild-Birne und Walnuss. Als Straucharten eignen sich Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gewöhnliche Hasel, Rote Heckenkirsche und Echte Hunds-Rose.

Flst. Nr. 603 (Gewann Brand):

- **Buchen-Laubbaum-Mischwald**, mit 20 % Beimischung von Weiß-Tanne, 15 % sonstige Laubbäume in den lichtereren Bereichen (z.B. Hainbuche, Winter-Linde, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche und Spitz-Ahorn) und 5 % Eibe (*Taxus baccata*)

Empfehlung Mischungsform:

WET Stiel-Eichen-Mischwald:

- Stieleiche/sonstige Laubbäume einzel- horstweise

WET Buchen-Laubbaum-Mischwald:

- Sonstige Laubbäume/Nadelbäume einzel- gruppenweise, Weiß-Tanne kleinbestandsweise

Empfehlung Pflanzverband:

WET Stiel-Eichen-Mischwald:

- Stieleiche, sonstige Laubbäume: 2 – 3 x 1 m, 3000-5000 Pflanzen je ha; Beimischung dienender Baumarten in jeder 3. Reihe

WET Buchen-Laubbaum-Mischwald:

- Buche, sonstige Laubbäume: 2 – 3 x 1 m
- Nadelbäume: 3 – 6 x 2 m

2. Es ist ein naturnaher, stufiger Waldtrauf mit Halbbäumen (z.B. Mehlbeere, Feld-ahorn, Walnuß, Wildobst) und einheimischen, standortgerechten Sträuchern (z.B. Haselnuss, Rote Heckenkirsche, Liguster, Weißdorn, Schlehe, Wolliger Schneeball, Roter Hartriegel und Echte Hundsrose) anzulegen.
Die Südseite der Flurstücke 510-513 sollen einen ca. 20 m breiten, gestuften und gebuchteten Waldrand enthalten. Die äußeren 2 m sind mit einem artenrei-

- 3 -

chen Krautsaum zu versehen. Für den Krautsaum eignet sich eine Saatgutmischung der Schwäbischen Alb.

Entlang des Weges zwischen Flst. Nr. 510 und 511 soll ein Waldinnentrauf mit: Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Roter Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Echter Hunds-Rose (*Rosa canina*) angelegt werden.

Bei allen anderen Waldrändern ist ein mindestens 10 m breiter Waldtrauf mit Baumarten II. Ordnung und genannten Straucharten und 2 m artenreichen Krautsaum herzustellen.

Für die Aufforstung des Flurstücks Nr. 602 soll ein gestufter und gemischter Waldrand angelegt werden mit geeigneten Baum- und Straucharten. Zusätzlich soll ein 2 m breiter Krautsaum zum benachbarten Grünland belassen werden.

3. Der unteren Naturschutzbehörde ist nach Umsetzung der Aufforstung ein Kurzbericht über die ausgeführten Maßnahmen zu zusenden, dies dient der Dokumentation für die Biotopkartierung im Alb-Donau-Kreis.
4. Die Aufforstung ist zuverlässig gegen Wildverbiss zu schützen. Sofern die Erstaufforstung wegen Wildverbiss eingezäunt wird, ist der Zaun nach Erfüllung des Schutzzwecks vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger, spätestens jedoch nach 10 Jahren, abzubauen, die ordnungsgemäße Entsorgung des Zaunmaterials eingeschlossen.

Begründung:

Die Auflagen sind notwendig, da ohne diese eine Genehmigung aufgrund § 25 Abs. 2 LLG versagt werden müsste.

- zu 1: Zu den Grundpflichten eines Waldbesitzers gehört es nach §12 LWaldG, "(...) den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig (§ 13), pfleglich (§§ 14 bis 19), planmäßig (§ 20) und sachkundig (§ 21) zu bewirtschaften (...)". Zur pfleglichen Bewirtschaftung gehört es nach §14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG insbesondere, "(...) einen biologisch gesunden, standortgerechten Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen (...)". Die Baumartenempfehlungen auf Grundlage der gegebenen Standortverhältnisse gewährleisten die Einhaltung der Vorgaben des Landeswaldgesetzes.

Die Verwendung standortgerechter Gehölze sowie die Gestaltung eines funktionsfähigen Waldtraufs fördert die ökologische Wertigkeit des neuen Waldbestandes und trägt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Waldflächen, die zur Freifläche hin einen stufig aufgebauten Waldtrauf aufweisen sind grundsätzlich stabiler gegenüber Sturmschäden.

- zu 2: Durch die Pflanzung eines stufigen Waldtraufs aus Sträuchern und Halbbäumen erhöht sich die förderfähige Fläche und die Einhaltung nachbarrechtli-

cher Vorschriften wird erleichtert. Zudem wird eine mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke wirksam reduziert.

- zu 3: Das betroffene Biotop befindet sich auf den Flurstücken 509 und 510 auf der Gemarkung Ehingen-Granheim. Durch die Aufforstung auf dem Flurstück 510 wird das geschützte Feldheckenbiotop mit der Zeit seine Funktion als lineares Gehölz im bzw. am Offenland verlieren, das Biotop an sich wird aber nicht entfernt, sondern wird erhalten, vor allem bis durch die Aufforstung überhaupt ein Wald entstanden ist, bleibt seine Funktion erhalten. Durch eine naturnahe Waldrandgestaltung kann der Verlust des Offenlandbiotops ausreichend ausgeglichen werden, insbesondere der Biotoptyp Gebüsch trockenwarmer, basenreicher Standorte auf der Südseite der Aufforstungsflächen 510-513 kann sich durch die vorgesehene Waldrandgestaltung entwickeln.
- zu 4: Die Aufforstung ist gegen Wildverbiss zu schützen, damit der junge Wald nicht entmischt wird und sich möglichst rasch der Bestandsschluss einstellt. Der Abbau eines Zauns, der forstlich nicht mehr benötigt wird, ist eine Forderung aus § 37 Abs. 7 LWaldG.

Zeitpunkt für die Auflagenerfüllung: Mit der Aufforstung. Hinweise:

1. Es sollte die Beratung durch den zuständigen Forstrevierleiter in Anspruch genommen werden. Dies ist Herr Wenger
2. Die Maßnahme ist nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für waldbauliche Maßnahmen **nicht** zuschussfähig.
3. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte verpflichtet, der zuständigen unteren Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn die Nutzung eines Flurstücks wesentlich und nachhaltig (z.B. durch Aufforstung) geändert worden ist.
4. Eigentümer bzw. Bewirtschafter werden darauf hingewiesen die Beihilfefähigkeit der aufzuforstenden Fläche zu prüfen.
5. Bei einer Aufforstung auf bisherigem Grünland unterliegen Empfänger von EU-Direktzahlungen der Genehmigungspflicht für Umwandlungen nach §5 Abs. 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAP-KondG). Der Antrag ist bei der Unteren Landwirtschaftsbehörde zustellen.
6. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt¹

¹ Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:

- a) Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Waldlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- b) Der vom Baumwuchs freizuhalten Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe bepflanzt werden.

- 5 -

7. Wenn Sie die Auflagen nicht befolgen, handeln Sie ordnungswidrig und können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 LLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
8. Wenn keine Aufforstung durchgeführt wird, erlischt die Aufforstungsgenehmigung nach einer Frist von drei Jahren. Die Aufforstungsgenehmigung kann einmalig vor Ablauf der Frist um weitere drei Jahre schriftlich verlängert werden.
9. Für diese Entscheidung wird gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 11.11.2022 die nachstehende Gebühr festgesetzt. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens an die Kreiskasse Alb-Donau-Kreis auf das Girokonto IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24, BIC: SOLADES1ULM zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Höhe der Gebühr:	150,-- EUR
Empfänger:	Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
Konto-Nr.:	24
Kreditinstitut:	Sparkasse Ulm
IBAN:	DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC:	SOLADES1ULM
Buchungszeichen:	5.1759.200425.1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Landwirtschaft, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Agnes Zehender

Nachrichtlich per E-Mail:

Stadt Ehingen

im Hause: Fachdienst 24, Forst Naturschutz

c) Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.